



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

b) Mittelschulen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

kommen geschlossenen Raum neben den Ausdünstungen der Menschen die Sättigung der Luft mit dem ausgeatmeten Wasserdampf und die Temperatursteigerung unangenehm bemerkbar machen, weil sie Wärmestauungen im Körper hervorrufen. Diese Erscheinungen sind unangenehm, aber doch erträglich. Es dürfte nicht schaden, wenn den Kindern dies ausdrücklich gesagt wird.

b) Mittelschulen

In den „Richtlinien“ werden die Aufgaben für die Luftschutzunterweisung in der Mittelschule mit denen der Volksschule zusammen aufgeführt. Dem weiterführenden Lehrplan der Mittelschule entsprechend wird aber — bei sonst gleichen Aufgaben — ein tieferes Eindringen und vor allem eine Verknüpfung mit den im Naturkundeunterricht erarbeiteten Kenntnissen und Einsichten gefordert. Die Fragen der Brandgefahr und des Brandschutzes sollen zu den physikalischen und chemischen Gesetzmäßigkeiten dieser Fachgebiete in enge Beziehungen gesetzt werden. Sie müssen sich also in die Behandlung der Oxydations- und Reduktionsvorgänge eingliedern. Das entspricht den allgemeinen Bestimmungen über den Naturlehreunterricht der Mittelschule, der sich nicht damit begnügen darf, „aus den Sachgebieten Einzelercheinungen zu klären“, sondern der „zur Kenntnis gewisser Gesetzmäßigkeiten in der Natur“ durchdringen soll¹⁾.

Bei Behandlung der chemischen Kampfstoffe wird es nicht erforderlich sein, etwa eine größere Zahl im einzelnen zu nennen. Es genügen auch für die Mittelschule die Gruppeneigenschaften und die Besprechung der oben genannten Vertreter der Kampfstoffe mit lungen- bzw. hautschädigender Wirkung. Aber diese Stoffe sollen in Verbindung mit den sowieso im Naturlehreunterricht erwähnten Grundstoffen genannt werden. Da das nur bei einigen ohne Zwang möglich sein wird, z. B. Chlor und Phosgen, muß allerdings doch eine Zusammenfassung über die Gruppen der chemischen Kampfstoffe mit ihren wichtigsten Eigenschaften geboten werden. Eingehender kann der G a s s c h u t z, vor allem die Volksgasmaske, behandelt werden. Besonders nach der experimentellen Seite wird

¹⁾ Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule, S. 50/51.

eine Erweiterung gegenüber den Zielen der Volksschule in den meisten Mittelschulen ohne weiteres möglich sein, weil die Ausstattung ihrer Sammlungen reichhaltiger ist. Bei dem großen Wert, den die neuen Bestimmungen für die Mittelschule auf den Versuch im Naturlehreunterricht legen, wird es leicht sein, etwa noch vorhandene Lücken in den Sammlungen so auszufüllen, daß die notwendigen Versuche in geeigneter Weise ausgeführt werden können. Durch diese Versuche muß ein gutes Verständnis für die Vorgänge im Atemfilter erreicht werden; die Besonderheiten des VM-Filtereinsatzes sind anschließend zu erörtern. Versuchsbeschreibungen bietet das angeführte Schrifttum zur Auswahl. Für die Behandlung des VM-Filters sei der Lehrer auf den Aufsatz von H. Petzold, „Das Atemfilter der deutschen Volksgasmaske im Chemieunterricht“¹⁾, verwiesen. Er wird ihm nützliche Anregungen entnehmen können; eine völlige Ausschöpfung seines Inhalts muß natürlich der Oberstufe der Höheren Schule vorbehalten bleiben.

Der Unterricht in der Lebenskunde befaßt sich eingehend mit den Lebensvorgängen im menschlichen Körper. Dabei werden nicht nur die Schädigungen durch chemische Kampfstoffe, sondern auch die Möglichkeiten der Ersten Hilfe bei Gaserkrankungen ihre Stelle haben. Eine vertiefte Behandlung erfahren auch die Atmungsvorgänge. Während sich die Volksschule auf die Erarbeitung des Begriffs der sogenannten „Atemluft“, d. h. der bei gewöhnlichem Ein- und Ausatmen nötigen Luftmenge, beschränken konnte, dürfte in der Mittelschule eine Erweiterung der Betrachtung auf die Begriffe der „Reserveluft“, „Komplementärluft“ und „Residualluft“ möglich sein. Sie lassen sich mit Ausnahme der zuletzt genannten Residualluft im Unterricht leicht bestimmen²⁾.

Zum Schluß sei ein Vorschlag für die Stoffverteilung der Pflichtaufgaben in der Luftschutzunterweisung für die Mittelschule (Jungen) gemacht:

3. Klasse

Naturlehre: Vorbereitende Ausführungen über Verbrennen und Löschen im Rahmen der Wärmelehre. Einfachste Regeln der Brandbekämpfung.

¹⁾ „Luftfahrt und Schule“, III., S. 289.

²⁾ Versuche dazu in Petzold-Scharf, Versuche zum Luftschutz, 2. Aufl., S. 1 ff. (Teubner, Leipzig).

4. Klasse

Naturlehre: Brandgefahr und Brandschutz in Verbindung mit den Vorgängen der Oxydation und Reduktion.

5. Klasse

Naturkunde: Atemvorgänge, Wirkung der chemischen Kampfstoffe auf den Menschen, Erste Hilfe bei Gaserkrankungen. Verhalten im Luftschutzraum.

6. Klasse

Naturlehre: Die chemische Waffe. Aktive Kohle. Gasschutz. Volksgasmaske.

In den Mittelschulen für Mädchen sehen die „Bestimmungen“ in der Naturlehre der 4. Klasse die Behandlung des Luftschutzes, in der 6. Klasse die der chemischen Kampfstoffe vor.

c) Höhere Schulen

Aus der Fassung der „Richtlinien“ für die Luftschutzunterweisung in der Höheren Schule ergibt sich sofort die für diese Schulart charakteristische und früher (S. 80) herausgestellte Eigenart der Behandlungsweise. Es kommt wesentlich auf die Zusammenhänge an.

Für den Unterricht in der

Mittelstufe

allerdings gilt dies nur mit den Einschränkungen, die selbstverständlich durch das Alter der Schüler und Schülerinnen in der 3., 4. und 5. Klasse gegeben sind. Stofflich besteht gegenüber der Mittelschule, wie man leicht sieht, kein Unterschied. Brandgefahr und Brandschutz, Gasgefahr und Gasschutz, Erste Hilfe bei Kampfstoffkrankungen und Verhalten im Luftschutzraum sind auch hier im naturwissenschaftlichen Unterricht zu behandeln. Die Einordnung des Stoffes wird zweckmäßig da vorgenommen werden, wo er am besten in das laufende Pensum paßt. Erwünscht ist allerdings zum Abschluß, d. h. in der 5. Klasse, eine geeignete Zusammenfassung, die den Ueberblick über das Ganze herstellt. Die Verteilung des Stoffes auf die Fächer Physik, Chemie, Biologie und Leibeserziehung muß im Anstaltslehrplan festgelegt werden. Ebenso dürfte es gut sein, wenn für die zusammenfassende Rückschau bestimmte Anweisungen gegeben werden.